

Kreuzung Floriansmühlstraße / Sondermeierstraße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02020 der Bürgerversammlung
des Stadtbezirkes Nr. 12 Schwabing-Freimann am 12.06.2018

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12818

Anlage:
Lageplan

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 12 Schwabing-Freimann vom 16.10.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann hat am 12.06.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass an der Kreuzung Floriansmühlstraße verkehrliche Maßnahmen zum besseren Schutz der Fußgänger und Radfahrer getroffen werden. Dies sei aufgrund der bestehenden Schulbushaltestelle, des Kinderspielplatzes und des Verkehrs zum Englischen Garten erforderlich. Dabei wird insbesondere die große Anzahl der Mitarbeiter des Bayerischen Rundfunks angesprochen, eine weitere Steigerung sei in den nächsten Jahren zu erwarten.

Die Kreuzung Floriansmühlstraße / Sondermeierstraße wurde aufgrund einer anderweitigen Anfrage erst vor kurzem auf einen evtl. Verbesserungsbedarf für Fußgänger überprüft. Eine Notwendigkeit für zusätzliche Maßnahmen konnte dabei nicht festgestellt werden.

Grundsätzlich erfolgt die Beurteilung von Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit am Ist-Zustand. Sollte sich beispielsweise durch zukünftige Baumaßnahmen die Verkehrssituation grundlegend ändern, erfolgt eine erneute Betrachtung der Situation.

Die Errichtung eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifens) ist nach den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Wesentliche Beurteilungskriterien sind dabei die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So kommt nach den Richtlinien die Anlage eines Zebrastreifens unter anderem dann in Frage, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 200 Kraftfahrzeuge/h, zu keiner Tageszeit jedoch mehr als 750 Kraftfahrzeuge/h und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger pro Stunde beträgt. Dabei hängt die Zulässigkeit auch davon ab, in welchem Verhältnis zueinander Fahrzeuge und Fußgänger auftreten.

An der normalerweise eher ruhigen Kreuzung Floriansmühlstraße / Sondermeierstraße werden diese Zahlen derzeit nicht erreicht. Die weit höheren Anforderungen für eine Ampelanlage sind an dieser Stelle insofern ebenfalls nicht gegeben. Für den Einbau von Mittelinseln (Mindestbreite 2,50 m, um eine gefahrlose Aufstellfläche zu schaffen) sind die vorhandenen Straßen nicht breit genug.

Beim Ostast der Floriansmühlstraße und beim Nordast der Floriansmühlstraße handelt es sich um Sackgassen (der Ostast endet im Wohngebiet), der Nordast der Sondermeierstraße ist zudem eine Tempo-30-Zone. Das Gebiet ist auch nach Einschätzung der Polizei insgesamt eher ruhig, nur zu den Berufsverkehrszeiten ist in der Floriansmühlstraße etwas mehr Verkehr zu verzeichnen. Der Polizei sind keine grundsätzlichen Probleme in diesem Bereich bekannt. Die Sichtverhältnisse im Kreuzungsbereich wurden erst kürzlich durch ein Haltverbot verbessert.

Die Kreuzung weist keine Vorfahrtregelung auf, sondern es gilt Rechts vor Links, so dass schon aus diesem Grund keine überhöhten Geschwindigkeiten feststellbar sind. Trotz des etwas kurvigen Verlaufs der Floriansmühlstraße ist der Einmündungsbereich übersichtlich und im Rahmen vorhandener Verkehrslücken problemlos zu queren.

Die Unfallsituation ist unauffällig, seit 01.01.2014 wurden keine Unfälle mit Fußgängern verzeichnet. Auf die Bürgerversammlungs-Empfehlung hin wurde die Situation nochmals überprüft bzw. mit der Polizei abgestimmt. Nach wie vor sieht das Kreisverwaltungsreferat im Einvernehmen mit der Polizei keine Notwendigkeit von weitergehenden Verkehrsmaßnahmen im Kreuzungsbereich Floriansmühlstraße / Sondermeierstraße.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02020 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 12.06.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HA III – Straßenverkehr - Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

Zusätzliche Verkehrsmaßnahmen sind nicht notwendig.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02020 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 12.06.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 12

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

I. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 12 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

II. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA III/141

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24